

RS OGH 1960/12/21 5Ob319/60, 5Ob8/75, 4Ob654/75, 4Ob554/80, 7Ob654/85, 6Ob593/92, 9Ob157/99z, 8Ob23/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1960

Norm

ZPO §266 DV

ZPO §530 Abs1 Z7 G1

ZPO §538

Rechtssatz

Sinn und Zweck der Wiederaufnahmsklage nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist es, eine unrichtige Tatsachengrundlage des mit der Wiederaufnahmsklage angefochtenen Urteils zu beseitigen, nicht aber, Fehler der Partei bei Führung des Vorprozesses zu korrigieren. Eine Wiederaufnahmsklage, die auf einen Wiederaufnahmsgrund gestützt wird, dessen Verwertung den vorherigen Widerruf eines vom Wiederaufnahmskläger selbst im Vorprozess abgelegten Tatsachengeständnisses voraussetzen würde, ist daher unzulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 319/60
Entscheidungstext OGH 21.12.1960 5 Ob 319/60
Veröff: EvBl 1961/123 S 187 = JBl 1961,429 = RZ 1961,167
- 5 Ob 8/75
Entscheidungstext OGH 25.02.1975 5 Ob 8/75
nur: Sinn und Zweck der Wiederaufnahmsklage nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist es, nicht Fehler der Partei bei Führung des Vorprozesses zu korrigieren. (T1)
- 4 Ob 654/75
Entscheidungstext OGH 13.01.1976 4 Ob 654/75
nur: Sinn und Zweck der Wiederaufnahmsklage nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist es, eine unrichtige Tatsachengrundlage des mit der Wiederaufnahmsklage angefochtenen Urteils zu beseitigen. (T2); Beisatz: Es soll erreicht werden, dass die gerichtliche Entscheidung nach Möglichkeit auf den tatsächlich gegebenen Verhältnissen beruht. (T3) Veröff: RdW 1986,145
- 4 Ob 554/80
Entscheidungstext OGH 11.11.1980 4 Ob 554/80
nur T2; Beisatz: Die Änderung eines im Vorprozess eingenommenen Prozessstandpunktes bildet keinen

Wiederaufnahmsgrund im Sinne des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO (hier: mögliches Anerkenntnis hinsichtlich des Alleinverschuldens sowie behauptete Zustimmung des Beklagten zu einem Verschuldensausspruches im Sinne des § 61 Abs 3 EheG). (T4)

- 7 Ob 654/85
Entscheidungstext OGH 16.01.1986 7 Ob 654/85
nur T1; Veröff: SZ 59/14 = EvBl 1986/122 S 465
- 6 Ob 593/92
Entscheidungstext OGH 01.10.1992 6 Ob 593/92
nur T1
- 9 Ob 157/99z
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 Ob 157/99z
nur T2; Beis wie T4 nur: Die Änderung eines im Vorprozess eingenommenen Prozesstandpunktes bildet keinen Wiederaufnahmsgrund im Sinne des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO. (T5)
- 8 Ob 23/04x
Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 Ob 23/04x
nur: Sinn und Zweck der Wiederaufnahmsklage nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO ist es, eine unrichtige Tatsachengrundlage des mit der Wiederaufnahmsklage angefochtenen Urteils zu beseitigen, nicht aber, Fehler der Partei bei Führung des Vorprozesses zu korrigieren. (T6); Beisatz: Das Unterlassen eines sich nach dem Vorbringen im Vorprozess geradezu aufdrängenden Beweisanbots kann nicht durch eine Wiederaufnahmsklage korrigiert werden und ist der Partei als auch von Amts wegen wahrzunehmendes Verschulden im Sinne des § 530 Abs 2 ZPO anzulasten. (T7)
- 5 Ob 50/05x
Entscheidungstext OGH 15.03.2005 5 Ob 50/05x
- 3 Ob 173/06x
Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 173/06x
nur T2
- 6 Ob 30/09v
Entscheidungstext OGH 05.08.2009 6 Ob 30/09v
Vgl; Beis wie T5
- 2 Ob 47/11t
Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 47/11t
Auch; nur T6
- 4 Ob 51/11w
Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 51/11w
Vgl auch; nur T1
- 9 Ob 66/11p
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 9 Ob 66/11p
nur T1
- 6 Ob 70/15k
Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 70/15k
Auch; Beisatz: Jedenfalls für den Fall, in dem der nunmehrige Kläger die Bekämpfung des gegen ihn im Vorprozess erlassenen Zahlungsbefehls durch rechtzeitige Einspruchserhebung unterlassen hat, kann der von Jelinek (in Fasching/Konecny² § 530 ZPO Rz 122) vertretenen Auffassung, § 530 Abs 1 Z 5 ZPO sei analog auf den Fall anzuwenden, dass eine Vorfrage des ersten Prozesses in einem zweiten Prozess als Hauptfrage abweichend entschieden wird, nicht gefolgt werden, könnte doch andernfalls eine säumige Partei in einem späteren Verfahren durch Erhebung einer Feststellungsklage die Folgen ihrer seinerzeitigen Säumnis rückgängig machen. (T8)
- 4 Ob 162/17b
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 4 Ob 162/17b
nur T2
- 9 ObA 102/17s

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 ObA 102/17s

Auch; nur T6

- 7 Ob 98/18i

Entscheidungstext OGH 20.06.2018 7 Ob 98/18i

Auch; nur T6

- 3 Ob 78/19w

Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 78/19w

nur T2

- 7 Ob 55/19t

Entscheidungstext OGH 28.08.2019 7 Ob 55/19t

nur T1

- 9 Ob 3/20m

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 9 Ob 3/20m

Vgl; nur T6; Beisatz: Hier: Unterlassung, vom Sachverständigen eine Aufklärung und Erläuterung seines Gutachtens zu verlangen. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0039991

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at